

## **Mitteilung**

### **der Präsidentin des Landtags**

#### **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP**

- Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes**
- Drucksache 16/8535**

Gemäß § 50 a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/8535 – die nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung notwendige Anhörung der kommunalen Landesverbände sowie weiterer Verbände und Institutionen durchzuführen.

Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände und der nachfolgenden Verbände und Institutionen liegen vor und sind nachstehend abgedruckt:

- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Landeselternbeirat Baden-Württemberg,
- Landesschülerbeirat Baden-Württemberg,
- BBW – Beamtenbund Tarifunion,
- Landessportverband Baden-Württemberg e. V. (LSV),
- Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW),
- Landesverband der Kunstschulen Baden-Württemberg e. V.,
- Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg,
- Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg,

- Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren Baden-Württemberg,
- Arbeitgeber Baden-Württemberg – Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.,
- Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.,
- Initiative „Grundschule: für ECHTE Wahlfreiheit und Freiwilligkeit im Ganztage“,
- Arbeitsgemeinschaften gymnasialer Elternbeiräte in den Regierungsbezirken Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart und Tübingen (ARGE Karlsruhe, ARGE Freiburg, ARGE Stuttgart, ARGE Tübingen),
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg,
- Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.,
- Transparency International Deutschland e. V.,
- netzwerk Recherche e. V.,
- Mehr Demokratie e. V., Landesverband Baden-Württemberg,
- RA Dr. Benjamin Schirmer, RA Dr. Julius Städele c/o CMS Hasche Sigle.

02.10.2020

Die Präsidentin des Landtags

Aras



Ministerium für Inneres, Digitalisierung  
und Migration Baden-Württemberg  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 Stuttgart

24.09.2020

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zum Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf und erlauben uns folgende Anmerkungen:

Der Informationszugangsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern ist ein hohes Gut. Diesem steht aber auch der berechtigte Schutz von Daten – hier Daten öffentlicher Schulen – gegenüber. Im aktuellen Ausnahmetatbestand in § 4 Abs. 1 Nr. 11 Landesinformationsfreiheitsgesetz wird genau diesem Datenschutzaspekt Rechnung getragen, indem "leistungsbezogene Daten einzelner öffentlicher Schulen" dem öffentlichen Informationszugang entzogen werden. Dies hat unserer Meinung nach seine Berechtigung, denn bekanntermaßer handelt es sich gerade bei leistungsbezogenen Angaben um sehr sensible Daten, die – isoliert dargestellt auf eine einzelne Schule – zu Fehlinterpretationen führen können, was sich in öffentlichen Diskussionen auch nachteilig auf die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule auswirken kann.

Wir sprechen uns daher für die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung aus und lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen

Nathalie Münz  
Stv. Hauptgeschäftsführerin

Steffen Jäger  
Erster Beigeordneter

Norbert Brugger  
Dezernent

---

**Von:**

**Gesendet:** Sonntag, 27. September 2020 19:01

**An:**

**Betreff:** Abstimmung

**Anlagen:** SN 2020-09-27 Umlauf.pdf

Sehr geehrte .

Zunächst einen herzlichen Dank für die Fristverlängerung. Anbei erhalten Sie das Votum des LEB, dem sich die ARGE Freiburg anschließt!

Das heißt, LEB und ARGE Freiburg stimmen zu.

Herzlichen Gruß,

Michael Mittelstaedt

Vorsitzender der ARGE Freiburg

Vorsitzender des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



**Geschäftsstelle**  
Silberburgstraße 158  
70178 Stuttgart  
Tel.: +49 711 741094

Die Informationen und Antworten in dieser E-Mail stellen keine Rechtsberatung dar.  
Sie erfolgen nach bestem Wissen im Rahmen der Selbsthilfe und basieren auf langjährigen Erfahrungen sowie der Kenntnis der schulrechtlichen Vorschriften.

Diese E-Mail kann vertrauliche, personenbezogene und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.  
Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind  
oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie  
bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.  
Das unerlaubte Nutzen, Kopieren oder Weitergeben dieser Mail  
ist nicht gestattet.

## Stellungnahme



Landeselternbeirat  
Baden-Württemberg  
Eltern MitWirkung

Vorsitzender: Michael Mittelstaedt  
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158  
70178 Stuttgart  
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096  
E-Mail: info@leb-bw.de  
www.leb-bw.de

### Stellungnahme des Landeselternbeirates zum Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), Drucksache 16/8535

Der Landeselternbeirat (LEB) hat sich im Umlaufverfahren eingehend mit dem Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) befasst.

Der LEB stimmt dem Gesetz zur Änderung des LIFG mit knapper Mehrheit zu.

Für den 19. Landeselternbeirat

Michael Mittelstaedt  
Vorsitzender

Stuttgart, den 27.09.2020

Geschäftsstelle:  
Silberburgstraße 158  
70178 Stuttgart  
Öffnungszeiten:  
Di. und Do. 08:30 bis 12:00

Vorsitzender:  
Michael Mittelstaedt  
Vorstand:  
Manuela Afojabl, Charlotte Brändle, Petra Rietzler,  
Anne Mone Sahnwaldt, Eberhard Herzog von  
Württemberg, Dr. Matthias Zimmermann

Kontakt:  
Tel. 0711/741094  
Fax 0711/741096  
www.leb-bw.de  
info@leb-bw.de

Mitglied im:  
**Bundes Eltern Rat**  
Gemeinsam für beste Bildung



## Der Landesschülerbeirat

Datum: 30.08.2020

Der Landesschülerbeirat · Thourelstr. 6 · 70173

Ansprechpartner: David Jung  
Funktion: Vorsitzender

### **Stellungnahme bezüglich des Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich im Namen des Landesschülerbeirats Baden-Württemberg (LSBR) für die Möglichkeit, Stellung zu Ihrem Gesetzesentwurf beziehen zu dürfen, herzlich bedanken.

Der 14. Landesschülerbeirat begrüßt den Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) und die damit erwirkte Transparenz.

Mit freundlichen Grüßen

David Jung  
*Vorsitzender des 14. Landesschülerbeirates Baden-Württemberg*

Geschäftsstelle  
Landesschülerbeirat  
Silberburgstr. 158  
70178 Stuttgart

Kontaktaufnahme  
[info@lsbr.de](mailto:info@lsbr.de)  
[www.lsbr.de](http://www.lsbr.de)  
[facebook.com/lsbrbw](https://facebook.com/lsbrbw)

Vorsitzender  
David Jung  
[vorsitzender@lsbr.de](mailto:vorsitzender@lsbr.de)  
+49 172 3467697

Weitere Vorstandsmitglieder  
Kevin Erath  
Elisabeth Schilli  
Julia Schrag



**BBW  
Beamtenbund  
Tarifunion**

BBW – Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 00 13 70005 Stuttgart

**Ministerium für Inneres, Digitalisierung und  
Migration Baden-Württemberg**

- per E-Mail -

Der Vorsitzende

Am Hohengeren 12  
70188 Stuttgart

Telefon 0711/1 68 76-0  
Telefax 0711/1 68 76-76  
Internet: <http://www.bbwd.tdb.de>  
e-mail: [bbw@bbw.tdb.de](mailto:bbw@bbw.tdb.de)

16. September 2020

**Betreff:** Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP  
- Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)  
- Drucksache 16/8535

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 12.08.2020,

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP - Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) - Drucksache 16/8535 und die Möglichkeit der Stellungnahme. Gemeinsam mit den in seiner Kommission Bildung und Wissenschaft im BBW (KBW) organisierten Lehrerverbänden nimmt der BBW wie folgt Stellung:

Einerseits wäre es in der Tat auch für die Verbände der KBW interessant, mehr Transparenz über Schülerzahlen, Wiederholerzahlen, Abschlussquoten, Anmeldenoten versus Prüfungsnoten usw. der Schulen zu haben. Wir und die Öffentlichkeit hätten dann womöglich ein realistischeres Bild von der Leistungsfähigkeit bestimmter Schulen oder Schularten.

Andererseits sehen wir es grundsätzlich problematisch, die Leistungsfähigkeit einer Schule an solchen äußerlichen Kennzahlen festmachen und daraus dann absehbar auch ein "Schulranking" oder gar "Schulartenranking" ableiten zu wollen. Denn Noten, Sitzenbleiberquoten usw. können nur allzuleicht manipuliert werden, wenn öffentlicher Druck auf eine Schule oder eine Schulart entsteht. Eine solche Transparenz von Kennzahlen würde die Planwirtschaftsmentalität im Bildungsbereich fördern, die jetzt schon immer mehr um sich greift. Insofern sehen wir eine komplett "gläserne" Schule auch als eine Bedrohung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, weil sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Schule selbst dadurch von den

- 2 -

Schülerinnen und Schülern ab- und den Kennzahlen zuwenden könnte. Dadurch wären die Schülerinnen und Schüler dann am Ende die Leidtragenden.

Wir schlagen daher als Kompromiss vor, dass nur das Zahlenmaterial, das der regionalen Schulentwicklung zugrunde liegt (Anmelde-, Jahrgangs- und Abgängerzahlen), veröffentlicht wird, nicht aber leistungsbezogene Daten (Wiederholerquoten, Notenschnitte und dergleichen).

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen aufzugreifen und im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Rosenberger





LSV Baden-Württemberg e. V. / Fritz-Walter-Weg 19 / 70372 Stuttgart

Präsidentin

Elvira Menzer-Haasis

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

**Stellungnahme des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP**

- Gesetz zur Änderung des Landesinformationsgesetzes (LIFG)
- Drucksache 16/8535

03.09.2020

Landessportverband

Baden-Württemberg e. V.

Fritz-Walter-Weg 19

70372 Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.08.2020 bitten Sie uns bis spätestens 22.09.2020 eine Stellungnahme zu dem oben erwähnten Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion im baden-württembergischen Landtag abzugeben.

Gerne kommen wir dieser Bitte nach. Sie finden die Stellungnahme im Folgenden.

Stellungnahme:

Wir teilen die Ansicht der FDP/DVP-Fraktion, dass die öffentlichen Schulen und ihre leistungsbezogenen Daten nicht vor dem Informationszugangsanspruch der Bürger geschützt werden müssen.

[www.lsvbw.de](http://www.lsvbw.de)

Wir begrüßen die sich aus der Zugangsmöglichkeit zu leistungsbezogenen Daten der öffentlichen Schulen ergebende Möglichkeit, eine politische Debatte und Meinungsbildung über die Schulentwicklung, mögliche Schulformen und Gestaltung des Bildungssystems in der Gesellschaft anstoßen und führen zu können.

Wir unterstützen den Antrag der FDP/DVP-Fraktion, die Nummer 11, § 4, Absatz 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz aufzuheben.

Selbstverständlich gehen wir, schon allein deshalb, weil dies ausführlich in § 5 LIFG geregelt ist, davon aus, dass die Veröffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Daten nicht zu den Informationen gehören, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen. Dies würden wir nicht unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Elvira Menzer-Haasis



Landesjugendring BW / Siemensstraße 11 / 70469 Stuttgart  
Innenministerium Baden- Württemberg

- elektronisch -

Landesjugendring  
Baden-Württemberg e.V.  
Siemensstraße 11  
70469 Stuttgart  
Fon 0711 16 447-0  
Fax 0711 16 447-77

## Gesetzentwurf der Fraktion FDP/DVP zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) – Drucksache 16/8535

Stuttgart, 22.09.2020  
Seite 1/1

Sehr geehrter

wir bedanken uns für Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In den vergangenen Monaten waren wir angesichts der Herausforderungen in Folge der Corona- Pandemie vordringlich damit beschäftigt, Kinder- und Jugendarbeit unter den besonderen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Insbesondere Zeltlager, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen, Waldheime usw. werden in den Sommerferien von unseren Mitgliedsorganisationen, den Jugendverbänden und Stadt- und Kreisjugendringen, organisiert. Neben Ihrer Unterstützung hatten wir zwischen dem 17.8.2020 (Briefeingang) und heute keine Möglichkeit uns fachlich mit dem Gesetzentwurf zu beschäftigen und eine differenzierte Stellungnahme zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dorn-  
Geschäftsführer

### Unsere Mitgliedsverbände

Adventjugend  
Akkordeonjugend  
Arbeiter-Samariter-Jugend  
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg  
Arbeitsgemeinschaften der Stadt- und Kreisjugendringe  
Bund der Alevitischen Jugendlichen  
Bund der Deutschen Katholischen Jugend  
Bund Deutscher Pfadfinderinnen  
Bund der Landjugend  
BUNDjugend  
Dachverband der Jugendgemeinderäte  
DJO-Deutsche Jugend in Europa  
Deutsche Wanderjugend  
DGB-Jugend  
DIDF-Jugend  
DITB-Jugend  
DLRG-Jugend  
Jugend des deutschen Alpenvereins  
Jugendfeuerwehr  
Jugendnetzwerk Lambda  
Jugendpresse  
Jugendrotkreuz  
Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt  
Jugendwerk Evangelischer Freikirchen  
Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg  
Karnevaljugend  
Naturfreundjugend  
Naturschutzjugend  
Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände  
Ring deutscher Pfadfinderverbände  
Ring Junger Bünde  
Solidaritätsjugend  
Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“  
Trichternjugend

entdecke was geht

Steuer-Nr.:  
99059/26103

VR-Nr. 1032  
Amtsgericht Stuttgart

Evangelische Bank  
IBAN: DE74 5206 0410 0000 4162 58

www.ljrbw.de

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
Landesverband  
Baden-Württemberg



// VORSITZENDE //

GEW Baden-Württemberg • Silberstr. 7 • 70176 Stuttgart

**Innenministerium Baden-Württemberg**  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

Stuttgart, 22. September 2020

**Stellungnahme der GEW Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf der Fraktion FDP/DVP  
Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) und Drucksache 16/8535**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEW Baden-Württemberg nimmt zum Gesetzentwurf der Fraktion FDP/DVP wie folgt Stellung:

**Die GEW Baden-Württemberg lehnt den Gesetzentwurf der FDP/DVP-Fraktion ab.**

**Begründung**

Der Anspruch der Bürger\*innen zum Zugang zu öffentlichen Daten ist ein hohes Gut, das Transparenz in die Entscheidungen von Politik und Verwaltung bringt und die demokratische Teilhabe verbessern kann. Ausnahmetatbestände sind vor diesem Hintergrund streng auszulegen.

Die GEW Baden-Württemberg hält den Ausnahmetatbestand des § 4, Absatz I Nummer 11 „die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen“ jedoch nach wie vor für gerechtfertigt.

Zum einen sind Daten zu den Schulen in Hülle und Fülle vorhanden, sowohl aggregiert auf Landes- und Regionalebene als auch detailliert in den kommunalen Schulberichten.

Zum anderen können leistungsbezogene Daten durchaus angefordert werden, „soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen [keine] nachteilige Auswirkungen haben“, im Falle der Ziffer 11 auf die Schule.

Da in der allgemeinen Formulierung des Gesetzes alle Schulen gleich behandelt werden und Baden-Württemberg zahlreiche kleine Schulen hat, müssen u. E. leistungsbezogene Daten persönlichen Daten gleichgestellt werden.

GEW Baden-Württemberg • Silberstr. 7 • 70176 Stuttgart  
Telefon 0711 2 10 30-0 • Fax 0711 2 10 30-45  
IBAN DE96 4306 0967 7015 8209 10 • BIC GENODEM1GLS • GLS Gemeinschaftsbank, Stuttgart  
www.gew-bw.de • info@gew-bw.de

- 2 -

Es ist dem Entwurf der FDP allerdings darin zuzustimmen, dass die Begründung des Ausnahmetatbestands mit der „[...] Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg“ zu allgemein ist und dringend einer Konkretisierung und Erläuterung bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Doro Moritz

---

**Von:** Sabine Brandes  
**Gesendet:** Dienstag, 25. August 2020 15:40  
**An:** (IM)  
**Cc:** (IM)  
**Betreff:** Drucksache 16/8535

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion FDP/DVP.

Der Landesverband der Kunstschulen Baden-Württemberg vertritt Bildungseinrichtungen, in denen rund 60.000 Kinder und Jugendliche jährlich eine außerschulische, ästhetische Qualifikation erwerben. Wir sehen zu unserer Arbeit aktuell keine inhaltliche Schnittmenge zum Landesinformationsfreiheitsgesetz und möchten deshalb von einer Stellungnahme zur o.g. Drucksache absehen, auch wenn wir Transparenz und das Offenlegen von Daten immer als eine wichtige Facette für die Demokratie und für unser gesellschaftliches Zusammenleben erachten. Wir selber kommen diesem Anspruch mit unserem Jahresbericht nach, in dem wir unsere Zahlen und Hintergründe einmal jährlich aufarbeiten und darstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sabine Brandes

---

Sabine Brandes  
Geschäftsführerin  
Landesverband der Kunstschulen BW

Geschäftsstelle  
Hölderlinplatz 5, 70193 Stuttgart

[www.jugendkunstschulen.de](http://www.jugendkunstschulen.de)

---

**Von:** Sobora, Jörg (KM)  
**Gesendet:** Montag, 21. September 2020 19:56  
**An:**  
**Betreff:** Stellungnahme des Hauptpersonalrats Gymnasien zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP (Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes)-

Sehr geehrte , sehr geehrter ,

der Hauptpersonalrat Gymnasien beim Kultusministerium bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der HPR Gymnasien hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. September 2020 beraten und beschlossen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der HPR Gymnasien würde eine Veröffentlichung bzw. Freigabe von Daten, die für die regionale Schulentwicklung von Belang sind, und für die öffentliche Gelder verwendet werden, begrüßen (z.B. die Zahl der Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern). Leistungsbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern bzw. von Schulen (z.B. die Abiturschnitte, Abschneiden bei Leistungstests oder Vergleichsarbeiten) hingegen sollten weiterhin nicht veröffentlicht bzw. freigegeben werden.

Das heißt, dass der HPR Gymnasien den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP nur in Teilen befürworten würde, zu einem nicht unerheblichen Teil aber ablehnen würde.

Mit freundlichen Grüßen,

Jörg Sobora

Vorsitzender HPR Gymnasien



## Baden-Württemberg

HAUPTPERSONALRAT FÜR GRUND-, HAUPT-, WERKREAL-, REAL- UND GEMEINSCHAFTSSCHULEN SOWIE AN  
SONDERPÄDAGOGISCHEN BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN  
BEIM MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Hauptpersonalrat GHWRGS beim Kultusministerium  
Baden-Württemberg • Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Ministerium für Inneres  
Digitalisierung und Migration  
Baden-Württemberg  
Herrn Volker Jochimsen  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart

Stuttgart 17.09.2020

Gebäude Thouretstr. 2

**Gesetzentwurf der Fraktion FDP/DVP**  
**- Gesetz zur Änderung des LandeInformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)**  
**- Drucksache 16/8535**

Sehr geehrter

der Hauptpersonalrat GHWRGS vertritt ca. 70.000 Lehrkräfte und die Schulleitungen an über 3.000 GHWRGS-Schulen.

**Der Hauptpersonalrat GHWRGS lehnt den Gesetzentwurf ab und bittet den Landtag von Baden-Württemberg diesen ebenfalls abzulehnen.**

### **Begründung:**

Zunächst sei angemerkt, dass alle aggregierten Daten zur Bildung landesweit und regional beim Statistischen Landesamt und im Rahmen der Bildungsberichtserstattung beim IBBW abgerufen werden können <https://ibbw.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Systemanalysen/Bildungsberichte+und+Datenatlas> . – Deshalb kann schon die Notwendigkeit bezweifelt werden

Die Verpflichtung zur Aufarbeitung der schulischen Daten für jede einzelne Schule wäre ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand für die ohnehin überlasteten Schulleitungen. Sie ist ohne zusätzliche Leitungszeit nicht leistbar und bringt darüber hinaus keinen zusätzlichen pädagogischen Nutzen für die Schule.

- 2 -

Die Ergebnisse der einzelnen Schule hängen von vielen Faktoren und u. a. auch von der Ausstattung (für die der Schulträger verantwortlich ist) und dem gesamten Umfeld der Schule ab. Dies könnte nur mit erheblichen Aufwand als zugängliche Information aufgearbeitet werden und taugt nur bedingt zum Vergleich.

Insbesondere im direkten Umfeld sind Informationen einfach auf konkrete Personen, sowohl Lehrkräfte als auch Schülerinnen oder Schüler, rückführbar und somit personenbeziehbar. Dies verletzt Persönlichkeitsrechte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Alfred König  
Vorsitzender



**Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und  
Realschulrektoren Baden-Württemberg**



AG-RR BW • Holger Gutwald-Rondot • Stifstr. 20 • 74889 Sinsheim

An das  
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und  
Migration

17.09.20

**Anhörung  
Gesetzentwurf der Fraktion FDP/DVP  
Gesetz zur Änderung des Landesinformationsgesetzes (LIFG)  
Drucksache 168535**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren Baden-Württemberg nehmen wir im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens wie folgt Stellung:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen nicht zu.

Wir warnen vor einem aus der Veröffentlichung abzuleitendem Schulranking auf Basis von Vergleichsarbeiten und zentralen Lernstandserhebungen.

Da das Schülerpotential bereits beim Start in der 5. Klasse sehr unterschiedlich ist, kann ein schlechteres Ergebnis einer Schule trotzdem eine viel größere Leistung im Bereich des Lernzuwachses sein als das einer Schule in einem privilegiierterem Umfeld.

Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten und zentralen Arbeiten sind wichtig für die evidenzbasierte Schulentwicklung und untauglich für die Bewertung der Schulen im öffentlichen Vergleich mit anderen Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Gutwald-Rondot  
Vorsitzender



Arbeitgeber Baden-Württemberg | Postfach 10 01 42 | 70001 Stuttgart

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE  
Politik, Bildung und Arbeitsmarkt  
Stefan Küpper  
Geschäftsführer

Türlenstraße 2  
70191 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 Stuttgart

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des  
Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)**

21.09.2020

Sehr geehrter

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf der FDP/DVP Fraktion zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Stellung zu nehmen.

hat uns gebeten, den Vorgang für die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. (Arbeitgeber BW) zu bearbeiten.

Die Arbeitgeber BW begrüßen die Initiative der FDP/DVP Fraktion zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes. Wir plädieren für einen offeneren Umgang mit "leistungsbezogenen Daten" von Schulen, damit Schulentwicklung und damit verbundene Qualitätsverbesserungsprozesse auf Grundlage öffentlich zugänglicher Daten im größtmöglichen gesellschaftlichen Konsens erfolgen können. Außerdem würde eine Lockerung dem berechtigten Informationsbedarf von Bürgerinnen und Bürgern sowie von gesellschaftlichen Akteuren an Daten zum Schulwesen in Baden-Württemberg besser entsprechen.

Deshalb sollte die in Baden-Württemberg im Vergleich zu allen anderen Bundesländern bestehende rigide Rechtspraxis gelockert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Küpper  
Geschäftsführer

Johannes Krumme  
Referatsleiter Schul- und Berufsbildungspolitik

Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V.

---

**Von:** Olaf Kierstein  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. September 2020 14:15  
**An:**  
**Betreff:** Gesetz zur Änderung des LIFG

Sehr geehrte

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP/DVP zum Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hierzu. Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme möchten wir aufgrund unserer nur sehr indirekten und nicht unmittelbaren Betroffenheit jedoch absehen. Wir bitten um Ihr Verständnis und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Olaf Kierstein-Hartmann  
Geschäftsführer

-----  
Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V.  
Heilbronner Straße 43  
70191 Stuttgart

[www.handwerk-bw.de](http://www.handwerk-bw.de)

ZUKUNFTSINITIATIVE  
HANDWERK  
2025 

60 Jahre  
BWHT

Der vertrauensvolle Umgang mit Ihren persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Informationen zum Umgang und zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie [hier](#).

Initiative „Grundschule: für ECHTE Wahlfreiheit und Freiwilligkeit im Ganzttag“  
Nicole Weber-Kaiser

---

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration  
zu Händen Frau Isabella Fehling  
Willy-Brandt-Straße  
70173 Stuttgart  
per E-Mail:

11.09.2020

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP: Gesetz zur Änderung des Landesinformationsgesetzes  
Drucksache 16/8535 vom 22.07.2020

sehr geehrte Damen und Herren,

Als Initiative begrüßen wir den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP, inklusive deren Begründung.  
Wir befürworten eine Gesetzesänderung.

Unsere Begründung als Initiative:

Ad 1:

Eine demokratische Gesellschaft braucht mündige und gut informierte Bürger/innen und den politischen Diskurs. Hier haben Staat und Politik eine Bringschuld, sie müssen sich erklären, ihre Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar machen, veröffentlichen, Barrieren weiter abbauen, sich weiter öffnen.

Das ist wichtig und unerlässlich für den Vertrauensaufbau und Vertrauensgewinn in unsere Politik und für politische Institutionen und Behörden. Es ist wichtig für unsere Gesellschaft, die (leider) auch durch eine stärkere (politische) Radikalisierung gekennzeichnet ist oder einem extremen Wandel in unseren unterschiedlichen Medienwelten, deren Inhalte nicht mehr nur die „Tagesschau um 20:15 Uhr“ bestimmt.

Gerade im Bereich der Bildung und Bildungspolitik, der mit so vielen Bereichen unserer Gesellschaft verwoben ist und nicht monokausal betrachtet werden kann, ist Transparenz für demokratische Teilhabe zentral und ein Ausschluss von Schule und Hochschule aus dem Landesinformationsgesetz für uns nicht nachvollziehbar.

Die Bedeutung der Transparenz staatlichen Handelns ist für die Akzeptanz und Qualitätsverbesserung unserer bildungspolitischen Institutionen maßgeblich. Auch für die Förderung von Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit sowie den Erhalt oder die (Weiter-)Entwicklung von bestehenden oder veränderten Schulformen benötigen wir leistungsbezogene Daten, bei gleichzeitigem Schutz personenbezogener Daten. Auch wenn wir nach Veränderungen im Bildungsniveau fragen, und wie sich diese auswirken auf die ökonomische oder soziale Entwicklung brauchen wir leistungsbezogene Daten – in Baden-Württemberg und zwischen den Bundesländern.

---

Die Zeichen der Zeit – so im Übrigen auch der Landebeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Dr. Stefan Brink - stehen für Transparenz und Offenheit. (vgl. <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/mehr-transparenz-wagen-2/> abgerufen am 07.09.2020). Mit seinem aktuellen Landesinformationsfreiheitsgesetz liegt Baden-Württemberg im Gesamtranking hinter dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (vgl. Ranking <https://transparenzranking.de/>).

Gerade der Aspekt des Ausschlusses der „Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen“ besteht in keinem der bestehenden Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländer. Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) von 2012 gilt bisher sicherlich als Musterbeispiel für Transparenzgesetze in Deutschland und wurde damals von einer Volksinitiative eingebracht. Als Vorbild neben Hamburg kann auch Bremen oder Rheinland-Pfalz erwähnt werden. Diese gehen sogar über ein Informationsgesetz hinaus. Diese Gesetze können als Vorbild neuen Schwung in die politische Debatte in Baden-Württemberg bringen. Eine Debatte die längst überfällig ist und sich auch in einer deutlichen Verbesserung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes widerspiegeln muss, auch in anderen Punkten des Landesinformationsgesetzes.

Der Gesetzentwurf der FDP /DVP ist ein wichtiger Meilenstein!

Ad2: Spezifischer Hinweis unserer Initiative zum Ausschluss leistungsbezogener Daten einzelner öffentlicher Schulen:

Es besteht kein Grund, dass leistungsbezogene Daten wie z.B. Abiturnoten oder Übergangsnoten vom Schulwechsel von Grundschulen auf weiterführende Schulen etc. über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht herausgegeben werden sollen. Das Problem, dass das Land und Kultusministerium hier möglicherweise keinen Wettbewerb zwischen einzelnen Schulen entstehen lassen will, kann definitiv nicht durch Intransparenz von leistungsbezogenen Daten von Schulen gelöst werden. Umso mehr, wenn unter leistungsbezogenen Daten immer mehr relevante Daten subsummiert werden, wie z.B. Daten zu Schulabgängern, Schülerzahlen usw., weil der Begriff „leistungsbezogene Daten“ nicht eindeutig definiert ist und Auslegungssache ist. All dies kann den Eindruck erwecken und erweckt ihn, dass das Land und Kultusministerium sich selbst einer (Leistungs-)Beurteilung und damit einem politischen und demokratischen Diskurs zu Bildungspolitik entziehen möchte?!

Als Initiative finden wir es auch wichtig zu erwähnen, dass Schüler/Innen sich an den staatlichen Schulen Baden-Württembergs auch nicht einer Leistungsbeurteilung entziehen können. Auch sie müssen lernen kompetent - intra- wie interindividuell - mit Leistung, Noten, Beurteilung, Feedback umzugehen. Daraus ergeben sich im Idealfall ja Verbesserungen!

Bildung und Schule wie auch unser gesamtes gesellschaftliches Leben basiert auch auf Leistung, wenn - auch zum Glück nicht - als einzige Bewusstseinsstufe - neben weiteren wichtigen - nicht daran vorbeisurfen. Diese Ausklammerung von Schule im Landesinformationsfreiheitsgesetz kann als Zeichen der Angst und fehlender Courage einer Landesregierung gedeutet werden. Das Bild der „Drei Weisen Affen“ drängt sich uns bedauerlicherweise auf.

Und bei wichtigen leistungsbezogenen Daten von Schulen geht es ja für gewöhnlich nicht um eine einzelne Schule, sondern um Daten die unter einzelnen Schulformen summiert werden können, etwa

Initiative „Grundschule: für ECHTE Wahlfreiheit und Freiwilligkeit im Ganztag  
Nicole Weber-Kaiser

---

Grundschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule usw. Es geht auch nicht um „abstrafen“, aber darum, wie relevante und wichtige schulpolitische Entwicklungschancen und Weichenstellungen im gemeinsamen demokratischen Diskurs genommen werden. Das braucht mehr Transparenz.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Weber-Kaiser  
Initiative „Grundschule: für ECHTE  
Wahlfreiheit und Freiwilligkeit im Ganztag“

**ARGE Karlsruhe - ARGE Freiburg - ARGE Stuttgart - ARGE Tübingen**  
Arbeitsgemeinschaften gymnasialer Elternbeiräte in den Regierungsbezirken Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart u.  
Tübingen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zur  
Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) Drucksache  
16/8535

Die Arbeitsgemeinschaft gymnasialer Elternbeiräte Karlsruhe kann den Entwurf der FDP/DVP zum jetzigen Zeitpunkt nicht unterstützen.

Grundsätzlich wünschen wir uns eine transparente Verwaltung. Daher schlagen wir eine öffentliche und ergebnisoffene Diskussion zum Thema Informationsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich der Daten von Schulen gegenüber der Schulverwaltung vor. In dieser jetzigen Form fehlt dem Gesetzentwurf die Entscheidungsreife

Anmerkungen zu §4 (1) Nr. 11 LIFG

§ 4 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf Nr. 1 ...

Nr. 11 die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen.

Eine Präzisierung und Klarstellung bezüglich §4 (1) Nr.11 ist erforderlich. Erst bei einer fehlenden Präzisierung und Begründung der Nr. 11 durch das Land wird eine Streichung befürwortet (Vorrang der Transparenz). Über die möglichen Folgen der Abschaffung von Nr. 11 besteht allerdings im Vorfeld einer Gesetzesänderung Klärungsbedarf.

- Bei der Nr. 11 geht es um Daten, die bei der Schulverwaltung in zusammengeführter Weise vorliegen (z.B. Abitur-Durchschnittsnoten einzelner Schulen). Die Formulierung „leistungsbezogene Daten einzelner öffentlicher Schulen“ ist allerdings in verschiedene Richtungen interpretierbar. Vorgeschlagen wird eine Präzisierung (Prämisse: der Erhalt der Nr.11 wird sachlich begründet und diese Begründung ist nachvollziehbar und alltagstauglich) oder eine ersatzlose Streichung. - Die Organisation Netzwerk Recherche e.V. hat die Nr. 11 seinerzeit abgelehnt (missverständlich zitiert in der Gesetzesinitiative der FDP), da die Daten einzelner Schulen über einen vorangehenden Paragraphen bereits geschützt sind und auf die Dopplung (!) hingewiesen. Diese Dopplung gibt es aber nicht. §2 (2) Nr. 2 bezieht sich erkennbar auf die einzelne Schule (s.u.), §4 (1) Nr. 11 auf alle Stellen (s.o.), bei denen Daten über Schulen vorliegen.

27.09.2020

Yvonne Blessing  
Vorsitzende der ARGE Karlsruhe

**ARGE Karlsruhe - ARGE Freiburg - ARGE Stuttgart - ARGE Tübingen**

Arbeitsgemeinschaften gymnasialer Elternbeiräte in den Regierungsbezirken Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart u. Tübingen

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) Drucksache 16/8535**Anmerkungen zu §4 (1) Nr. 11 LIFG**§ 4 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen**

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf

Nr. 1 ...

Nr. 11 die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen.

Eine Präzisierung und Klarstellung bezüglich §4 (1) Nr.11 ist erforderlich. Erst bei einer fehlenden Präzisierung und Begründung der Nr. 11 durch das Land wird eine Streichung befürwortet (Vorrang der Transparenz). Über die möglichen Folgen der Abschaffung von Nr. 11 besteht allerdings im Vorfeld einer Gesetzesänderung Klärungsbedarf.

Fazit: Grundsätzlich wünschen wir uns eine transparente Verwaltung.

**Die Arbeitsgemeinschaften gymnasialer Elternbeiräte lehnen den Entwurf der FDP/DVP ab.**

Stattdessen schlagen wir eine öffentliche und ergebnisoffene Diskussion zum Thema Informationsanspruch von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich der Daten von Schulen gegenüber der Schulverwaltung vor. In dieser jetzigen Form fehlt dem Gesetzentwurf die Entscheidungsreife.

- Die Schulen unterliegen entsprechend §2 Absatz 2 Nr. 2 LIFG nicht dem LIFG. Dementsprechend ist eine Schule nicht verpflichtet öffentliche Anfragen zu Schülerzahlen, Schulübergängen, Klassenwiederholungen, Durchschnittsnoten, Schulwechsellern oder auch Stundenausfällen zu beantworten.
- Insofern kann §4 Absatz 1 Nr. 11 nur die Schulverwaltung (Schulträger, Schulamt, RP, KM inkl. ZSL und IBBW) und das Statistische Landesamt betreffen. Daten zu den Schülerzahlen usw. sind allerdings öffentlich zugänglich (z.B. über das Stat. Landesamt). Hier ist die Gesetzesinitiative der FDP missverständlich.
- Bei der Nr. 11 geht es um Daten, die bei der Schulverwaltung in zusammengeführter Weise vorliegen (z.B. Abitur-Durchschnittsnoten einzelner Schulen). Die Formulierung „leistungsbezogene Daten einzelner öffentlicher Schulen“ ist allerdings in verschiedene Richtungen interpretierbar. Vorgeschlagen wird eine Präzisierung (Prämisse: der Erhalt der Nr.11 wird sachlich begründet und diese Begründung ist nachvollziehbar und alltagstauglich) oder eine ersatzlose Streichung.
- Die Organisation Netzwerk Recherche e.V. hat die Nr. 11 seinerzeit abgelehnt (missverständlich zitiert in der Gesetzesinitiative der FDP), da die Daten einzelner Schulen über einen vorangehenden Paragraphen bereits geschützt sind und auf die Dopplung (!) hingewiesen. Diese Dopplung gibt es aber nicht. §2 (2) Nr. 2 bezieht sich erkennbar auf die einzelne Schule (s.u.), §4 (1) Nr. 11 auf alle Stellen (s.o.), bei denen Daten über Schulen vorliegen.
- § 2 Anwendungsbereich
- ... (3) Das Gesetz gilt nicht gegenüber
- ... 2. den Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Hochschulen nach § 1 des Landeshochschulgesetzes, Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind.

27.09.2020

Stephan Ertle  
Vorsitzender der ARGE Tübingen





## Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Datum 22. September 2020

Name Dr. Stefan Brink

Innenministerium Baden-Württemberg  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 Stuttgart

 Stellungnahme an das Innenministerium Baden-Württemberg  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP  
Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)  
Drucksache 16/8535

Anhörungersuchen vom 12. August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorgang nehme ich wie folgt Stellung:  
das Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 18) sieht einen umfassenden Zugang zu amtlichen Informationen vor, der nicht an Bedingungen geknüpft ist. Informationspflichtige Stellen sind gehalten, vorhandene Informationen zur Verfügung zu stellen und damit eine Verbreitung in diesem Sinne sicherzustellen. Der Gesetzgeber stellt auch klar, dass der Zugang nicht schrankenlos ist: Grenzen sind da zu finden, wo öffentliche Belange (§§ 4, 6 LIFG) oder private Belange (§§ 5, 6, 8 LIFG) entgegenstehen. Der Informationszugang darf nur insoweit versagt werden, als die Informationen als schützenswert einzustufen sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Nach den üblichen Auslegungsregeln sind die Ausnahmetatbestände eng auszulegen.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

- 2 -

§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG regelt, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf „die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen haben kann“. Schutzzweck der Norm ist laut Gesetzesbegründung die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 des Schulgesetzes (SchG) für Baden-Württemberg (L-Reg, Drs. 15/7720, S. 68).

Baden-Württemberg hat das einzige Informationszugangsgesetz in Bund und Ländern, welches eine solche Ausnahme enthält. Sie passt nicht in den Katalog der übrigen Schutzgründe und wird im Rahmen der Gesetzesbegründung nicht weiter spezifiziert. Welche leistungsbezogenen Daten dies sein könnten und welche nachteiligen Auswirkungen damit verbunden sein könnten, bleibt an dieser Stelle völlig unklar. Eine kritische Diskussion wird nicht geführt, sondern durch die Generalausnahme der Schulen unterbunden. Die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe führt in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten sowohl auf Seiten der Antragstellenden als auch der auskunftspflichtigen Stellen. Die Regelung schafft Rechtsunsicherheit für alle Seiten, was dazu führt, dass Auskünfte eher nicht gegeben werden. Dies ist nicht im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes. Diese Regelung dient weder dem Schutz der Schulen noch dem Schutz deren Erziehungs- und Bildungsauftrages.

Stattdessen sollte eine allgemeine Abwägungsklausel zwischen dem Informationsinteresse und den zu schützenden öffentlichen Belangen eingeführt werden. Gründe für die Ablehnung des Zugangs sollten offen gelegt und so ein Interessenausgleich im Einzelfall erzielt werden. Ich begrüße insofern den Gesetzentwurf, der die dargelegte Schwäche des Gesetzes überwindet. Für noch zielführender erachte ich die Einrichtung des in § 11 LIFG vorgesehenen Informationsregisters, in das Schuldaten, die keinen Personenbezug aufweisen, proaktiv eingestellt werden sollten. Dadurch wird sowohl dem Informationsinteresse nachgekommen als auch informationspflichtige Stellen von der Bearbeitung der Anfragen entlastet.

Beste Grüße

Dr. Stefan Brink  
Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg



## Stellungnahme

### zum Gesetzentwurf der Fraktion FDP/DVP zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (Drucksache 16/8535)

21.09.2020

Der Open Knowledge Foundation Deutschland (OKF DE) wurde mit Schreiben vom 12.08.2020 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) des Landes Baden-Württemberg abzugeben. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, die wir gern wahrnehmen.

Die Open Knowledge Foundation Deutschland begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des LIFG. Wir vertreten die Auffassung, dass § 4 Absatz 1 Nummer 11 LIFG aufgehoben werden sollte, da der unbestimmte Ausnahmetatbestand für leistungsbezogene Daten öffentlicher Schulen sachlich nicht begründet ist und tatsächlich schutzwürdige Belange im Zusammenhang der Tätigkeit von Schulen bereits durch den sehr umfangreichen § 4 Absatz 1 Nummer 6 LIFG geschützt sind.

Grundsätzlich sollten Ausnahmen von der Auskunftspflicht auch tatsächlich die Ausnahme bleiben. Daher sind bestehende Ausnahmetatbestände regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Gesetzeszweck angemessen und ausreichend spezifisch sind. Dies ist im Zusammenhang von § 4 Absatz 1 Nummer 11 LIFG nicht der Fall. Auf der Informationsfreiheits-Plattform [FragDenStaat.de](https://fragdenstaat.de), die die OKF DE betreibt, findet sich kein einziger Fall, in dem eine Anfrage aus unserer Sicht notwendigerweise mit Verweis auf diesen Ausnahmetatbestand abgelehnt wurde.

Wir würden es sehr deutlich begrüßen, wenn die Aufhebung der Ausnahme im Rahmen einer Weiterentwicklung des LIFG zu einem Transparenzgesetz durchgeführt werden würde. Derzeit erreicht das LIFG im [Transparenzranking](#) der beiden Organisationen OKF DE und Mehr Demokratie lediglich 32 Prozent und damit das zweitschlechteste Ergebnis von allen Bundesländern, die ein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz haben, und dem Bund. Ein ausführlicher Katalog der Verbesserungsmöglichkeiten des Gesetzes findet sich auf der Website des Transparenzrankings.

Dr. Henriette Litta

Geschäftsführung  
Open Knowledge Foundation Deutschland  
Singerstraße 109  
10179 Berlin  
<https://okfn.de>

Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Ministerium für Inneres, Digitalisierung  
und Migration Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 65  
70029 Stuttgart



Die Koalition gegen Korruption.

**Siegfried Gergs & Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis**  
Regionalgruppenleitung Baden-Württemberg  
Geschäftsstelle  
Alte Schönhauser Str. 44  
10119 Berlin  
Tel.: +49 30 549898-0  
E-Mail: rg-bw@transparency.de  
www.transparency.de

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP  
– Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)  
– Drucksache 16/8535

hier: Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. Regionalgruppe Baden-Württemberg

Stuttgart, 18.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalgruppe Baden-Württemberg von Transparency International Deutschland e.V. bedankt sich für die Einladung zur Anhörung und nimmt zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) im Folgenden Stellung:

**I. Wir begrüßen die vorgesehene Streichung des Ausnahmetatbestandes des § 4 Absatz 1 Nummer 11 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) im Grundsatz.**

**II. Wir halten weitergehend die Fortentwicklung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes zu einem Landestransparenzgesetz für erforderlich.**

Begründung:

Zu I.

Sinn und Zweck von Informationsfreiheitsgesetzen ist es u.a., jedem einen Anspruch auf einen allgemeinen, voraussetzungslosen und sachbereichsunabhängigen Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren (BeckOK InfoMedienR/Debus, 29. Ed. 1.8.2020, IFG § 1 Rn. 91). Je mehr Ausnahmen das Gesetz von diesem Grundsatz zulässt, je weniger sind die weiteren Ziele des Informationsfreiheitsgesetzes wie die Transparenz und Offenheit behördlicher Entscheidungen, die Verbesserung der demokratischen Beteiligungsrechte der Bürger, die demokratische Kontrolle von staatlichem Handeln durch Bürger und – für Transparency International besonders hervorzuheben – die Korruptionsbekämpfung erreichbar. Die gesetzlichen Ausnahmetatbestände sind daher auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

§ 4 Absatz 1 Nummer 11 LIFG mit dem Schutz der Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen stellt im Katalog der übrigen Ausnahmetatbestände des § 4 Absatz 1 LIFG eine qualitativ nicht kongruente Sonderregelung dar (siehe bereits BeckOK InfoMedienR/Beyerbach, 29. Ed. 1.8.2020, LIFG § 4 Rn. 22). Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, wird der Zugang zu diesen Daten rechtlich gesondert geschützt. Eines darüber hinausgehenden allgemeinen Schutzes von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen bedarf es nicht.

Daher begrüßen wir die beantragte Streichung des Ausnahmetatbestandes des § 4 Absatz 1 Nummer 11 LIFG.

Zu II.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg bleibt in seiner Reichweite hinter den Regelungen anderer Bundesländer zurück. Dies gilt insbesondere im Vergleich mit Bundesländern, die wie beispielsweise Hamburg über ein Transparenzgesetz verfügen.

Die Regionalgruppe Baden-Württemberg von Transparency International Deutschland e.V. hat in Abstimmung mit dem Landesverband Baden-Württemberg von Mehr Demokratie e.V. den Entwurf eines Transparenzgesetzes für Baden-Württemberg erarbeitet. Im Mittelpunkt des Entwurfs steht der freie, allgemeine Zugang zu amtlichen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen durch proaktive Bereitstellung auf einem landeseigenen Transparenzportal.

Der Entwurf wird von Transparency Deutschland und Mehr Demokratie noch in diesem Jahr öffentlich vorgestellt werden. Damit soll ein zivilgesellschaftlicher Anstoß für eine Weiterentwicklung des bestehenden Landesinformationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Siegfried Gergs

gez.

Prof. Dr. Dr. Jürgen Louis



## **Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)**

Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes  
Drucksache 16/8535 des Baden-Württembergischen Landtages vom 22. Juli 2020

### **- Stellungnahme von Netzwerk Recherche e.V. -**

Vertreten durch:  
Dr. Wilhelm Mecklenburg und Dr. Manfred Redelfs  
14. September 2020

---

Informationen über das im April 2001 gegründete „Netzwerk Recherche“:  
<http://www.netzwerkrecherche.de>. Das Netzwerk Recherche ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wiesbaden. 1. Vorsitzende: Julia Stein, 2. Vorsitzende: Cordula Meyer.  
Adresse: Netzwerk Recherche e.V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin, Telefon: 030 4985 4012,  
E-Mail: [info@netzwerkrecherche.de](mailto:info@netzwerkrecherche.de)

---

Netzwerk Recherche: Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des IFB-BW,  
Fraktion der FDP/ DVP, Landtagsdrucksache 16/8535 vom 22. Juli 2020

1 / von 5

## Vorbemerkung

Als Journalistenorganisation hat Netzwerk Recherche ein naheliegendes Interesse am Zugang zu Informationen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene und dementsprechend hierzu vielfache Aktivitäten entfaltet. Hervorzuheben ist die Veröffentlichung eines Entwurfs für ein Informationsfreiheitsgesetz des Bundes im Jahre 2004 (gemeinsam mit dem Deutschen Journalistinnen- und Journalistenverband/DJV, der Deutschen Journalistinnen und Journalisten-Union in ver.di/dju, Transparency International und der Humanistischen Union).

Im Jahre 2013 hat Netzwerk Recherche

<https://netzwerkrecherche.org/handwerk/informationsfreiheit-und-auskunftsrechte/ifg-guide/gesetzentwurf-baden-wuerttemberg/>

einen Entwurf für ein **Transparenzgesetz Baden-Württemberg** vorgelegt, der als Anregung aus der Zivilgesellschaft für das von der grün-roten Koalition versprochene "umfassende Informationsfreiheitsgesetz" gemeint war. Den Anregungen dieses Entwurfs ist das Land Baden-Württemberg nicht gefolgt.

Am 28. August 2015 hat Netzwerk Recherche zu einem Entwurf der Landesregierung für ein "Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit" Stellung genommen. Zu einer Reihe einzelner Regelungen dieses Entwurfs wurde kritisch Stellung genommen.

## Gegenstand des vorliegenden Entwurfs

Der Gesetzentwurf will § 4 des bestehenden Gesetzes geändert haben. Der genaue Gesetzgebungsvorschlag des Artikels 1 des Gesetzentwurfes lautet:

**§ 4 Absatz 1** des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird nach dem Wort "Information" das Wort "oder" gestrichen und ein Punkt eingefügt.
2. Nummer 11 wird aufgehoben.

Der hier angesprochene § 4 Absatz des Gesetzes regelt die Ausnahmen vom grundsätzlich gewährten Informationszugangsanspruch, soweit es um den Schutz öffentlicher Belange geht:

**§ 4 - Schutz von besonderen öffentlichen Belangen**

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf

1. die inter- und supranationalen Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
2. die Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,
3. die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Aufsichtsbehörden,
4. die Angelegenheiten der unabhängigen Finanzkontrolle,
5. den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens,
6. die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, wovon die Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig ausgenommen sind,
7. die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung,
8. die Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung,
9. die Interessen der informationspflichtigen Stellen im Wirtschaftsverkehr,
10. das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der geschützten Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information oder
11. die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen.

(2) Unberührt bleiben die durch Rechtsvorschriften und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen vom 20. Dezember 2004 - Az.: 5-0214.3/77 (GABl. 2005 S. 218), die durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2011 - Az.: 4-0214.3/77 (GABl. S. 566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Berufs- und besonderen Amtsgeheimnisse. Gleiches gilt für gesellschaftsrechtlich begründete Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

Dies ergänzt im Ergebnis die Vorschriften aus § 2 Absätzen 2 und 3 des Gesetzes, wo bereits weitreichende voraussetzungslose Ausnahmen vom Informationszugangsausspruch geregelt werden (§ 4 hat als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahmen, dass die jeweilige Bekanntgabe "nachteilige Auswirkungen haben kann").

§ 4 IFG-BW wird hier wiedergegeben, um daran zu erinnern, wie umfangreich der dort geregelte Ausnahmekatalog ist. Dieser umfangreiche



Katalog soll nach dem Willen des Gesetzentwurfs verkleinert werden, was von Netzwerk Recherche

ausdrücklich begrüßt

wird.

Nummer 10 und 11 des Katalogs sollen nunmehr die folgende Form erhalten:

#### **§ 4 - Schutz von besonderen öffentlichen Belangen**

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf ...

10. das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der geschützten Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information. ~~oder~~

~~11. die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen.~~

Der Gesetzentwurf will also die Streichung der Nr. 11; der Rest ist eine redaktionelle Anpassung an diese Änderung.

Netzwerk Recherche hat die Regelung der Nr. 11 bereits in seiner Stellungnahme von 2015 kritisiert, worauf auch der vorliegende Gesetzentwurf Bezug nimmt (dort Seite 4). Netzwerk Recherche nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die seinerzeitige sachbezogene Kritik nunmehr aufgenommen wird.

Es handelt sich in der Tat, wie auch der Gesetzentwurf (Seite 3) feststellt, um eine überflüssige Regelung. Dass sie überflüssig ist, ergibt sich schon daraus, dass eine solche Regelung weder im Bundes-IFG noch in den zwölf anderen Bundesländern, wo es allgemeine Informationszugangsgesetze gibt, zu finden ist.

### **Zwischenergebnis**

Im Zwischenergebnis befürwortet Netzwerk Recherche die vorgeschlagene Gesetzesänderung.

### **Weitere Anregungen**

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf hat das IFG-BW im Laufe des Gesetzgebungsprozesses durchaus einige Änderungen erfahren, die auch zu einem verbesserten Informationszugang führen.

Netzwerk Recherche regt aber an, noch einmal folgende Regelungen zu überdenken, bzw. aus dem IFG-BW zu entfernen:

#### **§ 2 Abs. 2, die Nummern 2 und 3**

**Mit Nr. 2** wird praktisch die gesamte Rechnungsprüfung vom Informationszugang ausgeschlossen. Da es hier um die Kontrolle öffentlicher Mittel geht, widerspricht dies demokratischen Grundsätzen.

**Mit Nr. 3:** Hier wird der Grundsatz des richterlichen Beratungsgeheimnisses über Gebühr ausgedehnt.

#### **§ 2 Abs. 3, die Nummern 2 und 3**

**Nr. 2:** Die Vorschrift, wonach Schulen in weiten Teilen nicht auskunftsverpflichtet sein sollen, steht von der Gesetzesidee her im Widerspruch zur Streichung des § 4 Abs 1 Nr. 11 durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Im Übrigen sollte die ganze Vorschrift gestrichen werden.

**Nr. 3:** Es bleibt unverständlich, warum die hier genannten öffentlichen Banken, berufsständische Organisationen und Krankenversicherung pauschal von Auskunftsverpflichtungen befreit sind. Auch diese Vorschrift sollte aufgehoben werden.

#### **Zu § 6**

Das IFG-BW sperrt hier insgesamt den Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (vorbehaltlich der Zustimmung der geschützten Person). Hinzuweisen ist darauf, dass auch ohne diese Vorschrift gut auszukommen ist: § 9 UIG-BW schließt den Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, in wortgleicher Formulierung wie das UIG des Bundes, nur eingeschränkt aus und erlaubt den Zugang teilweise unkonkonditional. Wenn man in diesem Punkt schon nicht so weit gehen will wie in dem eingangs erwähnten Gesetzentwurf von Netzwerk Recherche aus dem Jahre 2013, dann sollte doch zumindest die UIG entsprechend übernommen werden.

#### **Fazit:**

Dem konkreten Änderungsvorschlag stimmt Netzwerk Recherche nachdrücklich zu. Zugleich regen wir an, auch andere Regelungen aus dem Ausnahmekatalog zu überarbeiten, die den Informationszugang in pauschaler und zudem unklarer Weise einschränken. Der Grundsatz des gesetzgeberischen Vorgehens sollte hier sein, die Ausnahmen vom Prinzip der Transparenz stets eng zu fassen und präzise zu benennen.

**MEHR DEMOKRATIE** 

Mehr Demokratie e.V. · Rotenbühlstraße 86/1 · 70178 Stuttgart

Mehr Demokratie e.V.  
Landesverband Baden-Württemberg  
Rotenbühlstraße 86/1  
70178 Stuttgart

An:

Innenministerium Baden-Württemberg

Dr. Edgar Wunder  
Landesvorsitzender

Stuttgart, den 21. September 2020

**Stellungnahme zum  
Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP/DVP  
„Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)“  
Drucksache 16/8535**

Sehr geehrter  
sehr geehrte Mitglieder des Landtages von Baden-Württemberg,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Am 22.07.2020 wurde von der FDP/DVP-Landtagsfraktion mit Drucksache 16/8535 ein Gesetzesentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)“ eingebracht. Dieser Gesetzesentwurf hat die Aufhebung des Ausnahmetatbestands der sog. „Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen“ zum Ziel. Dieses Anliegen unterstützen wir vollumfänglich.

Um dem Grundsatz der Transparenz Genüge zu tun, halten wir darüberhinausgehend eine umfangreichere Novellierung des LIFG für notwendig. Das von uns in Kooperation mit der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. veröffentlichte Transparenzranking ([www.transparenzranking.de](http://www.transparenzranking.de)) belegt: Das Landesinformationsfreiheitsgesetz von Baden-Württemberg ist im Vergleich zu anderen Bundesländern in vielfacher Weise mangelhaft und kommt im Ranking lediglich auf den vorletzten Platz aller Bundesländer mit Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetzen. Der Landtag sollte diesen Sachverhalt kritisch reflektieren.

Unserer Auffassung nach ist es notwendig, dass die Bürger/-innen an einer notwendigen Fortentwicklung des LIFG selbst mitwirken können, weil deren Perspektive sonst zu kurz kommt. Deshalb bitten wir den Landtag darum, einen losbasierten Bürgerrat einzusetzen, um Vorschläge zur Weiterentwicklung des LIFG zu erarbeiten.

## **MEHR DEMOKRATIE**

In Kooperation mit der Regionalgruppe Baden-Württemberg von Transparency International Deutschland e.V. werden wir noch in diesem Jahr einen Gesetzesentwurf für ein Transparenzgesetz in Baden-Württemberg vorstellen. Dieser Entwurf aus der Zivilgesellschaft könnte dann für einen zukünftigen Bürgerrat eine der Diskussionsgrundlagen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Keßler, Dr. Edgar Wunder  
Landesvorstände von Mehr Demokratie e.V. in Baden-Württemberg

**C/M/S/**

Law . Tax

CMS Hasche Sigle  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Steuerberatern mbBLennéstraße 7  
10785 BerlinT +49 30 20360 0  
F +49 30 20360 2000

cms.law

Deutsche Bank AG Berlin  
IBAN DE15 1007 0000 0927 3707 00  
BIC DEUTDE33XXXDr. Benjamin Schlörmer  
Dr. Julius Stödele**Nur per Mail**Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration  
Baden-Württemberg  
Willy-Brandt-Str. 41  
70173 Stuttgart**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP  
Gesetz zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes  
(LIFG) auf Drucksache 16/8535  
Ihr Schreiben vom 12.08.2020**

17. September 2020

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.08.2020 und die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes („LIFG“) auf Drucksache 16/8535 Stellung zu nehmen.

Dem kommen wir nachfolgend gerne nach.

**I.**

Wir erlauben uns zunächst vorsorglich den Hinweis, dass diese Stellungnahme nur die persönliche Rechtsauffassung der Unterzeichner wiedergibt. Sie ist nicht als rechtliche Einschätzung der Kanzlei CMS Hasche Sigle und/oder der in der Kanzlei tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu verstehen. Sie greift insbesondere auch nicht einer etwaigen rechtlichen Beratung oder Vertretung zu Rechtsfragen nach dem LIFG vor.

TUMSBAKONZERN/1611/06/16/11 03



## II.

Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Entwurf eines

*„Gesetzes zur Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes“,*

den die Fraktion der FDP/DVP mit Datum vom 22.07.2020 auf Drucksache 16/8535 in den Landtag von Baden-Württemberg eingebracht hat.

Der Gesetzentwurf sieht die ersatzlose Streichung des § 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG vor. Er enthält außerdem mit der Streichung verbundene redaktionelle Anpassungen am LIFG.

Zur Begründung führt die Fraktion der FDP/DVP im Wesentlichen aus, der Ausnahmetatbestand zu „leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen“ in § 4 LIFG sei zu unbestimmt und zu weitgehend. Es sei bisher nicht klargeworden, dass diese Ausnahme notwendig ist. Auch der Begriff der „leistungsbezogenen Daten“ sei nicht klar. Diese unbestimmte Formulierung sei sehr weit ausgelegt worden mit der Folge, dass Informationen über Schuldaten nicht veröffentlicht wurden, obwohl sie für den demokratischen Diskurs von Bedeutung seien.

## III.

Die in Rede stehende Vorschrift ist mit dem Erlass des LIFG vom 17.12.2015 eingeführt worden. Sie ist seitdem nicht geändert worden.

Nach der Regelung besteht der Anspruch auf Informationszugang (aus § 1 Abs. 2 LIFG) nicht,

*„soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige  
Auswirkungen haben kann auf  
[...]  
II. die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen.“*

Es handelt sich hierbei um einen absoluten Ausschlussstatbestand, weil der Anspruch auf Informationszugang bereits bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nicht besteht. Es bedarf hierfür keiner Abwägung zwischen dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse der informationspflichtigen Stelle und dem Informationsinteresse des Antragstellers. Die (Nicht-)Gewährung des Informationszugangs steht auch nicht im Ermessen der informationspflichtigen Stelle.

Dies heißt aber nicht, dass leistungsbezogene Daten einzelner öffentlicher Schulen absolut geschützt wären. Vielmehr ist der Informationszugang nach der Regelung des § 4 Abs. 1 LIFG auf der Ebene des Tatbestands nur bei nachteiligen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit dieser Daten ausgeschlossen.



Die in Anspruch genommene informationspflichtige Stelle muss gemäß den üblichen Darlegungsanforderungen das Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzungen, d. h. nachteiliger Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Daten bei Gewährung des Informationszugangs, plausibel und nachvollziehbar darlegen. Dies schließt eine prognostische Einschätzung zu den Folgen des Informationszugangs ein. Ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum steht den informationspflichtigen Stellen grundsätzlich nicht zu.

Die Reichweite des Ausschlusses des Informationszugangs ist durch die Verwendung der Begriffe „soweit“ und „solange“ auch in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht beschränkt.

Nach der Gesetzesbegründung

Drucksache 15/7720, S. 68

wurde der Ausschlussbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG eingeführt,

*„um die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 des Schulgesetzes [...] zu gewährleisten.“*

Weitere Erwägungen ergeben sich aus der Gesetzesbegründung nicht.

In der Kommentarliteratur wird zu dem Ausschlussbestand lediglich auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Es werden Zweifel daran geäußert, ob die Regelung zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels erforderlich war.

*S. Beyerbach, in: Gersdorf/Paarl, Beckscher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, § 4 LIFG Rn. 22.*

Rechtsprechung zur Auslegung dieser Vorschrift ist nicht ersichtlich.

Dementsprechend kann nicht abgeschätzt werden, welche Bedeutung dieser Ausschlussgrund in der Praxis bisher erlangt hat, insbesondere in welchem Umfang der Informationszugang wegen dieses Ausschlussgrunds nach Auffassung der jeweils in Anspruch genommenen informationspflichtigen Stelle nicht bestand.

Weder das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes noch die bestehenden Informationsfreiheitsgesetze der Länder enthalten eine vergleichbare Regelung.

#### IV.

Aus rechtlicher Sicht bestehen nach unserer Auffassung keine Bedenken, die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG – wie mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt – zu streichen.



## 1.

Es sind keine verfassungsrechtlichen Vorgaben ersichtlich, die einen Ausschlussgrund wie § 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG erfordern.

Aus der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ergibt sich nichts, was einen Ausschluss des Informationszugangs zu leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen erzwingt.

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthält mit Art. 11 und Art. 14 ff. zahlreiche Bestimmungen, die das Schulwesen betreffen. So soll das öffentliche Schulwesen beispielsweise nach dem Grundsatz gestaltet werden, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat. Weder hieraus noch aus den weiteren verfassungsrechtlichen Bestimmungen folgt aber ein notwendiger Schutz der Vertraulichkeit von Leistungsdaten einzelner öffentlicher Schulen.

Auch aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und den in Art. 7 garantierten Rechten, etwa wonach das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, ergibt sich eine solche Notwendigkeit nicht.

Anders als einzelne Landesverfassungen enthalten weder die Verfassung des Landes Baden-Württemberg noch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf (allgemeine) Informationsfreiheit. Nur dann und unter der Annahme, dass sich aus den verfassungsrechtlichen Garantien zum Schulwesen ein Schutz der Vertraulichkeit leistungsbezogener Daten ergibt, würde sich die Frage der praktischen Konkordanz zwischen widerstreitenden Verfassungsrechten stellen. Im vorliegenden Fall bedarf es einer solchen Prüfung nicht.

## 2.

Soweit das Verfassungsrecht den Schutz bestimmter Rechte erfordert, wird dem durch die weiter anwendbaren Ausschlussgründe Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf sieht nur die Streichung von § 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG vor. Eine Änderung anderer Ausschlussgründe enthält der Gesetzentwurf nicht. Damit sind etwaige auch das Schulwesen und die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags betreffende Interessen und/oder Rechte geschützt.

- Dies gilt etwa für § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG zu den Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit.





Vom Begriff der öffentlichen Sicherheit wird dabei auch nach der Rechtsprechung baden-württembergischer Verwaltungsgerichte unter Verweis auf die Auslegung zu der Parallelvorschrift des § 3 Nr. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes die Unversehrtheit der grundlegenden Einrichtungen des Staates erfasst. Hierzu zählt auch die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen.

Auf Grundlage dieses Ausschlussstatbestands besteht der Informationszugang beispielsweise nicht, wenn der Zugänglichmachung der betreffenden Informationen Sicherheitsgründe entgegenstehen. Dies könnte im Einzelfall auch für das Schulwesen relevant sein, etwa im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrplänen, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen etc.

- Relevant könnte auch § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG zum Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen sein.

Dieser Ausschlussstatbestand könnte beispielsweise vertrauliche Beratungen innerhalb des Lehrerkollegiums erfassen.

Nach der gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 1 LIFG ist auch der Schutz von Beratungen und Entscheidungsprozessen zeitlich begrenzt und greift nur, wenn die Vertraulichkeit dieser Beratungen und Entscheidungsprozesse betroffen ist.

- Nach § 4 Abs. 2 LIFG bleiben unberührt etwaige Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvorschriften sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse. Dementsprechend besteht der Informationszugang auch nicht bei Informationen, die als Verschlussache eingestuft sind.

Eine derartige Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitsvorschrift dürfte § 47 Abs. 11 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg darstellen. Danach sind die Beratungen der Schulkonferenz nicht öffentlich, und sie sind sogar vertraulich, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Darüber hinaus bedürfen solche Tatsachen, deren Bekanntgaben ein schutzwürdiges Interesse von Schülern, Eltern, Lehrern oder anderen Personen verletzen könnten, der vertraulichen Behandlung.



Nach § 4 Abs. 2 LIFG bleibt diese Bestimmung unberührt. Im Anwendungsbereich des § 47 Abs. 11 des Schulgesetzes kann dementsprechend die Vertraulichkeit der Beratungen bzw. der dort vorkommenden Tatsachen dem Informationszugang entgegengehalten werden.

- Darüber hinaus werden durch § 5 LIFG personenbezogene Daten geschützt.

Damit wird dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz dieser Daten aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung getragen. Personenbezogene Daten wie die Angabe von Namen, Adressen etc. sind hiernach grundsätzlich geschützt.

Handelt es sich um anonymisierte Daten, greift der Schutz personenbezogener Daten demgegenüber von vornherein nicht (mehr), weil ein Personenbezug nicht herstellbar ist.

Insbesondere im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten ist von Bedeutung, dass ein Informationszugang auch nur teilweise bestehen kann. Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dieser nach § 7 Abs. 4 LIFG in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Information möglich ist. Es entspricht der Praxis, dass Dokumente unter Schwärzung der geschützten Informationen zugänglich gemacht werden.

Auch bei einer Streichung des § 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG wären hiernach leistungsbezogene Daten einzelner öffentlicher Schulen nicht ohne Weiteres – vollständig – zugänglich zu machen. Der Informationszugang wäre nach Maßgabe anderer Ausschlussstatbestände ggf. beschränkt; insbesondere der Schutz personenbezogener Daten dürfte zu einer Schwärzung der weiter geheimhaltungsbedürftigen Informationen führen.

3.

Es sind auch keine einfachgesetzlichen Vorgaben ersichtlich, die den Schutz der Vertraulichkeit leistungsbezogener Daten einzelner öffentlicher Schulen erfordern.

Ungeachtet dessen würde sich dabei die Frage kollidierender Rechts stellen, weil das LIFG mit anderen Gesetzen gleichrangig ist. Etwaige einfachgesetzliche Bestimmungen, die einen solchen Schutz erfordern, würden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den Regeln für kollidierende Gesetze von den Bestimmungen des LIFG daher verdrängt, soweit diese Bestimmungen vor dem Inkrafttreten des LIFG erlassen worden sind.



Für Vorschriften, die die Geheimhaltung oder Vertraulichkeit bestimmter Informationen regeln, sieht § 4 Abs. 2 LIFG wie dargelegt ausdrücklich vor, dass diese (unabhängig davon, wann sie erlassen wurden) vom Recht auf Informationszugang unberührt bleiben. § 4 Abs. 2 LIFG stellt sich daher – wie § 3 Nr. 4 des Informationsfreiheitsgesetz des Bundes – als Rezeptionsnorm spezialgesetzlicher Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten dar.

#### V.

Zusammenfassend ist hiernach festzuhalten, dass unserer Einschätzung nach keine rechtlichen Bedenken bestehen, den Ausschlussgrund aus § 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG zu streichen.

Es ist demgegenüber keine rechtliche, sondern zuvörderst politische Frage, ob die Vorschrift gestrichen werden sollte. Ungeachtet der Frage, dass mit einer Streichung das Informationsfreiheitsrecht gestärkt und damit möglicherweise dem gesetzgeberischen Ziel aus § 1 LIFG besser Rechnung getragen würde, sehen wir keine Rechtsgründe, die eine Streichung des § 4 Abs. 1 Nr. 11 LIFG erfordern; dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass verfassungsrechtlich ein (allgemeines) Informationsfreiheitsrecht nicht besteht.

Für Rückfragen zu den obigen Überlegungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Schürmer  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Juliane Städele  
Rechtsanwältin